



ZETA e.V. i.Gr. – Quitzowstraße 107 – 10551 Berlin

Amtsgericht Charlottenburg
Abt. 95
14046 Berlin

ZETA e.V. i.Gr.
Zoophiles Engagement für Toleranz und
Aufklärung
Quitzowstraße 107
10551 Berlin
Tel: +49 (0)2162 817714
Email: vorstand@zeta-ev.info

27.12.2009

Geschäftsnummer 95 AR 1013/09 B, Ihre Anfrage betreffs Befürchtungen strafbewehrter Handlungen bei der Umsetzung der Vereinsziele

Sehr geehrte Frau Dambietz,

Sie fragen an, ob bei der Umsetzung der Ziele des Vereins zu befürchten ist, daß gegen die Vorschriften des §184a StGB oder Art. 27 TierSchG verstoßen wird.

Unsere Stellungnahme: Dies ist nicht zu befürchten.

Die satzungsgemäßen Handlungen gründen sich auf die Vorgaben der Satzung

§ 3 (Zweck des Vereins)

* Begriffsdefinition: Zoophilie ist die partnerschaftliche Liebe zum Tier, die sexuelle Kontakte einschließen kann, jedoch nicht muss.

* Ziel des Vereins ist die Information der Gesellschaft über Zoophilie mit dem Ziel der gesellschaftlichen Akzeptanz, sowie der Korrektur und Vermeidung von Fehlinformationen.

* Dies Ziel soll erreicht werden insbesondere durch

- Sammlung und das Zugänglichmachen von sachlichen Informationen
- Beteiligung an medizinisch/psychologischer Forschung zum Thema
- Unterstützung der Wissenschaft und Forschung zum Thema
- Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren
- Unterstützung von Betroffenen
- Kontakt zu Medien

Im Einzelnen:

*** Ziel des Vereins ist die Information der Gesellschaft über Zoophilie mit dem Ziel der gesellschaftlichen Akzeptanz, sowie der Korrektur und Vermeidung von Fehlinformationen.**

Zoophilie ist laut neueren Untersuchungen (Miletski) eine sexuelle Orientierung wie Homosexualität.

Zoophile unterscheiden sich von ihrer sexuellen Orientierung abgesehen fast nicht von dem Bevölkerungsdurchschnitt, nur eine etwas geringere Neigung zu Dominanz konnte gefunden werden (Beetz).

Auch Ihre Anfrage zeigt, daß Korrektur und Vermeidung von Fehlinformationen wichtig ist. Zoophile sind **nicht** die gewalttätigen Kriminellen, für die man sie automatisch hält.

*** Dies Ziel soll erreicht werden insbesondere durch
- Sammlung und das Zugänglichmachen von sachlichen Informationen**

Damit ist nicht das Verbreiten von pornographischen Schriften nach §184 StGB gemeint, sondern wissenschaftliche Publikationen wie folgende, auf die ich auch oben referenziert habe:

- Andrea Beetz: *Love, Violence, and Sexuality in Relationships between Humans and Animals*, Shaker Verlag GmbH Aachen, [ISBN 3832200207](#)
- Hani Miletski: *Understanding Bestiality and Zoophilia*, East-West Publishing, LLC, [ISBN 0971691703](#), 2002
- Hani Miletski: *Bestiality - Zoophilia: An exploratory study*, Diss., The Institute for Advanced Study of Human Sexuality. - San Francisco, CA, Oktober 1999
- Colin J. Williams and Martin S. Weinberg: *Zoophilia in Men: a study of sexual interest in animals* - in: *Archives of sexual behavior*, Vol. 32, No.6, December 2003, pp. 523-535
- S. Dittert, O. Seidl und M. Soyka (2005). *Zoophilie zwischen Pathologie und Normalität: Darstellung dreier Kasuistiken und einer Internetbefragung.*, in: *Der Nervenarzt* 61 (1), 61-67.

Das Verbreiten von Pornographie wäre auch nicht geeignet, die gesellschaftliche Akzeptanz zu fördern.

**- Beteiligung an medizinisch/psychologischer Forschung zum Thema
- Unterstützung der Wissenschaft und Forschung zum Thema**

Zur Zeit unterstützen wir eine Diplomarbeit im Fach Psychologie durch Beratung und Teilnahme als Untersuchungsobjekte. Das dürfte nach §184 StGB unbedenklich sein.

- Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren

Die „Grünen“ haben letztes Jahr einen Entwurf für ein neues Tierschutzgesetz zur Diskussion gestellt, in dem sexuelle Kontakte zwischen Menschen und Tieren als verboten vorgesehen waren. Jetzt sind die zwar nicht an die Macht gekommen, aber in Zukunft wollen wir als gesellschaftliche Gruppe in solchen Fällen die Möglichkeit haben mitzureden. Zum Beispiel mittels eines Vereins. Das dürfte nach §184 StGB unbedenklich sein.

- Unterstützung von Betroffenen

Der ständige soziale Druck erzeugt Sekundärschäden wie Depressionen. Hier wäre als Unterstützung an Sammlung und Vermittlung von kompetenten Psychologen zu denken. Das dürfte nach §184 StGB unbedenklich sein.

- Kontakt zu Medien

Sehr dosiert und vorsichtig anzuwenden, auch Medien können voreingenommen sein, wie wir schon oft erleben mußten. Das dürfte nach §184 StGB unbedenklich sein.

Zu „oder Art. 27 TierSchG verstoßen wird.“

Artikel 27 des Tierschutzgesetzes habe ich nicht gefunden, das hat nur 22 Paragraphen, vermutlich meinten Sie:

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. *ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder*
2. *einem Wirbeltier*
 - a) *aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder*
 - b) *länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.*

Es ist ausgeschlossen, daß aufgrund der Vereinsarbeit Tiere zu Schaden kommen, weil sie in den Vereinszielen und in den vorgesehenen Maßnahmen zu deren Verwirklichung gar nicht vorkommen. Es geht um die sexuelle Orientierung Zoophilie und das Informieren/Verändern der menschlichen Gesellschaft, nicht um das Durchführen sexueller Kontakte zwischen Mensch und Tier. Selber zoophil zu sein ist übrigens keine Bedingung für die Mitgliedschaft (§5 der Satzung).

Mit freundlichen Grüßen

ZETA e.V. i.Gr.

Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung